

## PROZESFÜHRUNG/SCHIEDSGERICHT



**Wojciech Knawa**  
Rechtsanwalt in der Kanzlei  
Kubas Kos Gaertner



### **Auswirkung der Insolvenzeröffnung auf die Schiedsgerichtsklausel und Schiedssprüche.**

Für Unternehmen, die Streitigkeiten vor Schiedsgerichten entscheiden lassen, entstehen an der Grenze zwischen dem Schiedsgerichtsverfahren und Insolvenzrecht sehr relevante Fragen. Diese Fragen entstehen bei der Feststellung der Auswirkungen der Insolvenz einer Partei der Streitigkeit vor einem Schiedsgericht, auf Schiedssprüche, die noch vor der Insolvenzeröffnung erlassen wurden.

Die Rechtssprechung mancher Berufungsgerichte geht nämlich davon aus, dass die Schiedsgerichtsklausel mit der Insolvenzeröffnung rückwirkend außer Kraft gesetzt wird und infolge dessen die vorher erlassenen Schiedssprüche ihre Bedeutung völlig verlieren.

Die behandelte Frage wird durch den Entscheid des Berufungsgerichts in Warschau (VI.ACa.1691/07) veranschaulicht. Das Gericht stellte fest, dass infolge einer Insolvenzeröffnung einer Partei die Schiedsgerichtsklausel, aufgrund derer der Schiedsspruch noch vor der Insolvenzeröffnung erlassen wurde, rückwirkend außer Kraft gesetzt wird.

Als Begründung wies das Gericht darauf hin, dass das Wesen eines Insolvenzverfahrens der gleiche Status der Gläubiger ist und die Annahme einer anderen Ansicht als die obige dazu führen würde, dass die Subjekte, die über eine Schiedsgerichtsklausel verfügen, leicht ihre Ansprüche geltend machen könnten und somit das Interesse der übrigen Gläubiger verletzen würden.

Es scheint jedoch, dass das Gericht die mit dem Erlass eines Schiedsspruches verbundene Komplexität nicht berücksichtigt. Es hat nämlich nicht bemerkt, dass nach der rückwirkenden Aufhebung der Klausel der Schiedsspruch „im Vakuum hängt“: er bindet zwar die Parteien, aber die Partei, für die er günstig ist, kann keinesfalls die Vollstreckung dieses Schiedsspruches fordern. Der Standpunkt des Gerichts führt ebenfalls zum Bedeutungsverlust der Schiedsgerichtsbarkeit.

Wenn sich die Parteien nämlich bewusst werden, dass durch die Insolvenz einer Partei die Klausel rückwirkend außer Kraft gesetzt wird, d.h. die vorher erlassenen Schiedssprüche "ihre Kraft verlieren", wird sich keine der Parteien dazu entscheiden, irgendwelche Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

Unter Berücksichtigung der genannten Auswirkungen wäre eine andere Lösung vorzuschlagen, als diejenige, die durch das Gericht dargelegt wird und zwar eine solche, die das Ziel der Schiedsgerichtsbarkeit besser berücksichtigt. Die Schiedsgerichtsklausel sollte im Fall der Insolvenz einer Partei nur fortwirkend außer Kraft gesetzt werden. Dies würde nämlich nur zur Einstellung des aktuell laufenden Schiedsgerichtsverfahrens führen und würde die "Wirksamkeit" der vorherigen Schiedssprüche und die Möglichkeit, sich auf diese zu berufen, nicht beeinflussen.